

BESTELL- UND EINKAUFSDINGUNGEN

Stand 01.02.2017

I. Vertragsgegenstand/ Vertragsabschluss

- Die nachfolgenden Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Waggonbau Niesky GmbH („Besteller“) und dem Lieferanten („Lieferant“), insbesondere für die in den jeweiligen Bestellungen angegebenen Waren („Vertragsprodukte“).
- Die Bestellung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bestell- und Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Die Bestell- und Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Einkaufsgeschäfte, unabhängig davon, ob bei ihrem Abschluss ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird oder nicht.
- Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Im Falle der Änderung der Bestell- und Einkaufsbedingungen gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung aktuelle Bestätigung. Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen werden erst durch schriftliche oder telekommunikative (Fax, Email) Bestätigung von unserer Seite verbindlich.
- Der Lieferant wird den Bestelleingang unverzüglich schriftlich oder telekommunikativ (Fax, E-Mail) bestätigen. Ist die Bestellung im Rahmen der bisherigen Geschäftsbeziehungen unüblich, weist der Lieferant den Besteller unverzüglich darauf hin und fordert eine Bestätigung an. Sollte der Lieferant nicht spätestens bis zum Ende des Dritten auf den Zugang der Bestellung folgenden Werktages schriftlich oder telekommunikativ (Fax, Email) widersprechen, gilt dies als Bestätigung der Bestellung.
- Änderungen der Bestellungen sind dem Besteller bis zur Ausführung der Lieferung im Rahmen branchenüblicher Zumutbarkeit jederzeit möglich. Die Liefertermine und die Preise werden den Änderungen entsprechend angemessen angepasst.

II. Lieferung

- Die Lieferungen erfolgen auf Kosten (einschließlich aller Steuern und Zölle) und Gefahr des Lieferanten an den Sitz des Bestellers oder an die vom Besteller bestimmte Adresse in der Zeit Montag bis Donnerstag 6.00 - 14.30 Uhr und Freitag 6.00 - 13.00 Uhr. Maßgeblich für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Wareneingang an dieser Stelle. Der Gefahrübergang findet nach Entladung der Vertragsprodukte durch den Lieferanten statt. Falls ausdrücklich abweichend von dieser Regelung nicht Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart ist, wird der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand am vereinbarten Ort rechtzeitig bereitstellen.
- Der Lieferant hat die Vertragsprodukte ordnungsgemäß nach den üblichen Standards für diese Art von Produkten zu verpacken und die Kosten hierfür zu tragen. Alle eingesetzten Verpackungsmaterialien müssen den jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben in Deutschland und der EU entsprechen; insbesondere dürfen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Grenzwerte für den Gehalt an Schwermetallen nicht überschritten sein. Wenn der Besteller vertraglich vorgibt, dass die zu verpackenden Vertragsprodukte in ein Nicht-EU-Ausland geliefert werden sollen, sind die gesetzlichen Vorschriften der genannten Länder ebenfalls einzuhalten. Zudem müssen alle Verpackungen grundsätzlich recyclingfähig sein.
- Die Lieferungen erfolgen unter Beachtung und Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarungen nach Ziffer V, dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen. Jeder Lieferung sind 2 Liefererscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstiger Bestellkennzeichen beizufügen. Falls einer Lieferung diese Papiere nicht beigefügt sind, kann der Besteller die Vertragsprodukte bis zur Ankunft der Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einlagern. Der Versand der [Versandpapiere/ Vertragsprodukte] ist dem Besteller unverzüglich zu bestätigen.
- Teil- oder Vorablieferungen sind nur mit schriftlicher oder telekommunikativer (Fax, Email) Zustimmung des Bestellers zulässig.
- Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- Für den Fall, dass der Besteller ausnahmsweise den Transport der Vertragsprodukte ab Übergabe beim Lieferanten übernimmt beziehungsweise anders lautende Frachtbedingungen vereinbart werden, gilt Folgendes: Der Lieferant hat dem Besteller alle Nachweise zu verschaffen, die für die Zollabfertigung und die Erlangung von Zoll- oder anderen staatlichen Vergünstigungen erforderlich sind. Der Besteller ist Verbotskunde gemäß § 39 der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSp) bei allen Lieferungen, bei denen der Besteller Frachtzahler ist.

III. Lieferverzug

- Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und vom Lieferanten strikt einzuhalten. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Terminverzögerungen erhebliche Kosten beim Besteller, insbesondere Schadensersatzforderungen der Kunden vom Besteller, auslösen können. Der Lieferant ist daher verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen um eine Terminverzögerung abzuwenden und wird den Besteller unverzüglich unterrichten, wenn Umstände absehbar werden, welche die termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährden können.
- Wenn Termine und Fristen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Grunde nicht eingehalten werden, hat der Besteller Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die ihm dadurch entstehen. Der Lieferant wird den Besteller von allen Kosten (insbesondere Nachrüstkosten und sonstige Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung sowie Folgeansprüche Dritter) auf erstes Anfordern freistellen, die durch Nichterfüllung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Belieferung verursacht werden. Statt Ersatz des genau bezifferten Verzugschadens kann der Besteller nach seiner Wahl eine Schadenpauschale von 1% des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens jedoch 30 % oder den von der Rechtsprechung als zulässig angesehenen Höchstwert des in Verzug befindlichen Bestellwertes verlangen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Der Lieferant bleibt ungeachtet des Verzugs weiter zur Lieferung verpflichtet. Neben der Geltendmachung des bezifferten oder pauschalierten Verzugschadens kann der Besteller dem Lieferanten eine Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Verstreichen der Besteller berechtigt ist, nach seiner Wahl, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine gezahlte Schadenpauschale wird dem Lieferanten auf die weitergehenden Schadensersatzansprüche angerechnet. Verweigert der Lieferant die Erfüllung oder hat der Besteller infolge des Verzugs kein Interesse mehr an dieser, so kann der Besteller diese Rechte auch ohne Nachfristsetzung geltend machen. Ansprüche nach vorstehender Ziffer 2 bleiben unberührt.
- Der Besteller behält sich bereits jetzt für sämtliche verspätete Lieferungen die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

IV. Preise und Zahlung

- Die Preise enthalten Verpackungs- und Transportkosten, Zölle und sonstige Abgaben und Frachten. Etwaige Zahlungen durch den Besteller an Dritte sind ihm vom Lieferanten zu erstatten.
- Die Preise und Vergütungen sind vom Besteller, soweit nicht abweichend vereinbart, nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung (Absatz 3), spätestens innerhalb von 30 Tagen (30) Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen (60) netto oder den in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen, jeweils gerechnet ab Lieferung der Vertragsprodukte beim Besteller vom Besteller, zu bezahlen.
- In sämtlichen Rechnungen ist neben den nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben auch die Auftragsnummer vom Besteller anzugeben. Verzögert sich die Bearbeitung durch den Besteller im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder nicht korrekt sind, so verlängert sich die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.
- Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jede vollständige Lieferung gesondert, unter Angabe der Bestelldaten an die Adresse des Bestellers oder der von ihm benannten Stelle zu erteilen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Bei Annahme verfrühter Leistungen (Ziffer II.4.) richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.
- Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten sowie die Erteilung einer Einzugsermächtigung an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers wirksam. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts (Ziffer VII) gilt die Zustimmung als erteilt.

V. Qualitätssicherung

- Der Lieferant versichert, dass er bei Vertragsschluss ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN ISO 9000ff unterhält und dieses während der Laufzeit dieses Vertrages aufrechterhält. Dasselbe hat der Lieferant mit seinem Unterlieferanten zu vereinbaren.
- Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die Anforderungen des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC-Codex) und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes sowie Änderungen seiner Herstellungsweise, die sich auf seine Beschaffenheit, Eignung oder sonstige Qualität auswirken können, sind nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.
- Erstmusterprüfung: Für die Vereinbarung der Erstmusterprüfung gelten die Regelwerke DIN ISO 9000ff, die technischen Bedingungen und konstruktiven Forderungen des Bestellers und seine anerkannten technischen Prüfregeln.
- Der Lieferant hat zur Beurteilung des in Ziffer 1 und 3 beschriebenen Qualitätsstandards die erforderliche Dokumentation zu sichern, aufzubewahren und dem Besteller auf dessen Verlangen vorzulegen. Soweit zur Beurteilung des Qualitätsstandards des Lieferanten eine Auditierung gemäß DIN ISO 9000ff bzw.

Werksbesichtigung erforderlich ist, wird dem Besteller eine solche nach angemessener Voranmeldung gestattet.

- Der Lieferant hat den Besteller über eine eventuelle Ungeeignetheit der Liefergegenstände für die ihm mitgeteilten oder sonst wie bekannten Verwendungszwecke und sämtliche Verbesserungsmöglichkeiten zu informieren, soweit sie ihm ohne größeren Aufwand erkennbar sind.

VI. Gewährleistung

- Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Wareneingangskontrolle erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, innerhalb der Frist, die nach der Rechtsprechung maximal als Untersuchungsfrist gemäß § 377 HGB in Allgemeinen Geschäftsbedingungen -betreffend die konkreten Vertragsprodukte- vereinbart werden darf, oder innerhalb von vier Wochen nach Anlieferung, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Diese Frist gilt als unverzüglich gemäß § 377 HGB. Die Überprüfung nach § 377 HGB erfolgt lediglich auf Identität, Menge und etwaige äußerlich erkennbare Beschädigungen. Sämtliche weiteren Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten.
- Erkennbare Fehler werden dem Lieferanten unverzüglich nach Ablauf dieser Frist, nicht erkennbare („versteckte Fehler“) unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen können weiterreichende Vereinbarungen zur Wareneingangskontrolle vereinbart werden.
- Die Gewährleistungsfrist endet nach 36 Monaten ab Gefahrübergang vom Lieferanten auf den Besteller soweit nicht in der Bestellung ausdrücklich eine kürzere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist.
- Für Sach- oder Rechtsmängel leistet der Lieferant nach Wahl von WBN Gewähr durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen oder Nichtangemessenheit der Nachbesserung oder Mangelhaftigkeit der Ersatzlieferung ist WBN berechtigt nach seiner Wahl zu mindern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen kann WBN Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen, wenn sie dem Lieferanten zuvor eine angemessene Frist gesetzt hat. Wenn die innerbetrieblichen Abläufe bei WBN eine Fristsetzung im konkreten Fall nicht ermöglichen, ist eine Fristsetzung jedoch entbehrlich und kann durch eine bloße Benachrichtigung des Lieferanten ersetzt werden. Neben dem Vorstehenden ist der Besteller berechtigt Schadensersatz zu verlangen, einschließlich den Ersatz eigener Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schadensabwicklung sowie von Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn.
- Zeigt sich innerhalb der ersten sechs Monate der Gewährleistungsfrist gemäß vorstehender Ziffer 3 ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das oder die Vertragsprodukte bereits bei Gefahrübergang mangelhaft waren, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Vertragsproduktes oder des Mangels unvereinbar.

VII. Haftung

- Der Lieferant haftet für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu vertretende Schäden gegenüber dem Besteller.
- Haften Besteller und Lieferanten Dritten gegenüber allein oder als Gesamtschuldner, so ist im Innenverhältnis zwischen ihnen der Lieferant allein verantwortlich (d.h. zum Ausgleich oder zur Freistellung verpflichtet), soweit die Haftung durch Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht wurde.
- Die Kosten von zur Abwendung oder Verminderung des Produkt haftungsrisikos gebotener Schadensverhütungsmaßnahmen (z. B. Rückrufaktionen) trägt der Lieferant, soweit diese durch seine gelieferte Ware veranlasst sind.

VIII. Höhere Gewalt

- Fälle höherer Gewalt, die die Vertragsparteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden beide Vertragsparteien bis zum Wegfall der höheren Gewalt in deren Umfang von der Erfüllung dieses Vertrages. Die Vertragspartei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Vertragspartei unverzüglich hiervon sowie von den Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu unterrichten.
- Als höhere Gewalt gelten unter anderem Streiks und Aussperrungen, Überschwemmungen, Brände, Krieg, Revolten, Krawalle, zivile Unruhen, Embargos oder sonstige hoheitliche Eingriffe, deren Abwendung einer Vertragspartei unmöglich oder nicht zumutbar war und deren Eintritt bei Abschluss dieses Vertrages nicht vorhersehbar war.
- Die betroffene Vertragspartei wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um solche Ursachen auszuschalten, ihnen abzuwehren oder sie zu überwinden und die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, die Vertragsprodukte für die Dauer der höheren Gewalt aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren. Höhere Gewalt berechtigt den Besteller—unbeschadet ihrer sonstigen Rechte— das Weiteren ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten ohne zum Ersatz eines eventuell hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

IX. Geheimhaltung und Fertigungsmittel

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Matrizen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten ausgehändigt oder überlässt, darf dieser Dritten nicht ohne schriftlicher Zustimmung des Bestellers überlassen oder sonst zugänglich machen. Die Vervielfältigung oder die Anfertigung identischer Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- Sämtliche Gegenstände gemäß Ziffer 2 bleiben Eigentum des Bestellers und sind diesem nach Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Soweit der Lieferant diese genannten Gegenstände auf Kosten des Bestellers anfertigt oder vervielfältigt, übereignet er sie schon jetzt dem Besteller und verwahrt diese bis zur Rückgabe nach Beendigung der entsprechenden Lieferungen auf. Der Besteller nimmt die Übereignung an. Der Lieferant darf die dem Besteller gehörenden Gegenstände nicht an Dritte übereignen oder verpfänden.
- Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung weichen.
- Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

X. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsprodukte aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen frei.
- Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Vertragsprodukte nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers herstellt und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Insoweit stellt der Besteller den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen entgegenzuwirken.
- Der Lieferant teilt dem Besteller auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Vertragsprodukten mit.

XI. Vermögensverschlechterung

Stellt der Lieferant seine Zahlung oder die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Besteller berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestell- und Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Ziel möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen und diese als Vertragsergänzung schriftlich zu fixieren. Sollten die Vertragsparteien sich diesbezüglich nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufkommen der Unstimmigkeiten einig werden, so legt der Besteller die Bestimmung nach billigem Ermessen fest. Dem Lieferanten steht es sodann frei diese erneut gemäß § 315 BGB auf Ihre Billigkeit hin gerichtlich prüfen zu lassen.

XIII. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 gilt nicht.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist der vom Besteller genannte Ort, an den die Lieferung erfolgen soll (Ziffer II.1.).
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Dresden. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen.